



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

[Hinweis: Diese Mitteilung liegt nur in deutscher Sprache vor.]

Medienmitteilung

Gebirgskantone erfreut über den Entscheid des Nationalrates

Die Gebirgskantone haben den heutigen Entscheid des Nationalrates, das gegenwärtige Wasserzinsmaximum bis Ende 2024 fortzusetzen, erfreut zur Kenntnis genommen. Die beschlossene Übergangsregelung erlaubt es dem Bundesrat eine Vorlage für das Wasserzinsmodell ab 2025 zu erarbeiten und diese in Vernehmlassung zu geben.

Die geltende Rechtsgrundlage für das Wasserzinsmaximum ist bis Ende dieses Jahres befristet. Deshalb muss das Parlament über die Folgeregelung befinden. Der Nationalrat hat sich heute mit 133 zu 53 Stimmen bei 2 Enthaltungen klar dafür ausgesprochen, das noch bis Ende 2019 geltende fixe Wasserzinsmaximum von 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung (kW_{brutto}) bis Ende 2024 zu verlängern. Damit ist er dem Ständerat gefolgt, der bereits letzten September so entschieden hatte. Das Parlament sorgt so für die erforderliche Rechtssicherheit.

Die beschlossene Übergangsregelung erlaubt es dem Bundesrat eine Vorlage für das Wasserzinsmodell ab 2025 zu erarbeiten und diese in Vernehmlassung zu geben. Diese Arbeiten sind zeitlich und inhaltlich mit der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) abzustimmen. Die Gebirgskantone stehen der Modelldiskussion offen gegenüber. Damit die Wasserkraftkantone und -gemeinden in fairer Weise an der sogenannten Ressourcenabgeltung partizipieren muss das neue Modell aber folgende zwingende Voraussetzungen erfüllen:

- **Erstens** ist die gesamte mit der Wasserkraft erzielbare Wertschöpfung zu erfassen. Da reicht die banale Abstützung auf einen Börsenpreis nicht aus, denn es gibt noch verschiedene andere Erlösmöglichkeiten, wie zum Beispiel den Handel mit Herkunftsnachweisen und Systemdienstleistungen. Zudem werden neue Stromabsatzmodelle entstehen, die sich nicht zwingend am Börsenpreis orientieren (z.B. virtuelle Kraftwerke, Blockchain-Handel). Schliesslich dienen die Wasserkraftwerke den Elektrizitätsunternehmen auch als „stilles Risikokapital“, welches ihnen erlaubt im Stromhandel höhere Risiken einzugehen bzw. Querfinanzierungen zu defizitären Handelsgeschäften zu tätigen.
- **Zweitens** müssen die Elektrizitätsgesellschaften konzernweit zur vollständigen Transparenz bezüglich Kosten und Erlöse verpflichtet werden, denn bisher haben sie die Erlöse nie vollständig auf den Tisch gelegt.

Chur, 12. März 2019

Auskunftspersonen:

Dr. Christian Vitta, Präsident der RKGK: 091 / 814 39 14 df-dir@ti.ch
Fadri Ramming, Generalsekretär der RKGK: 081 / 250 45 61 fadri.ramming@gebirgskantone.ch

Präsident: Staatsrat Dr. Christian Vitta
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch